

Amtsgericht München

Az.: 213 C 18851/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

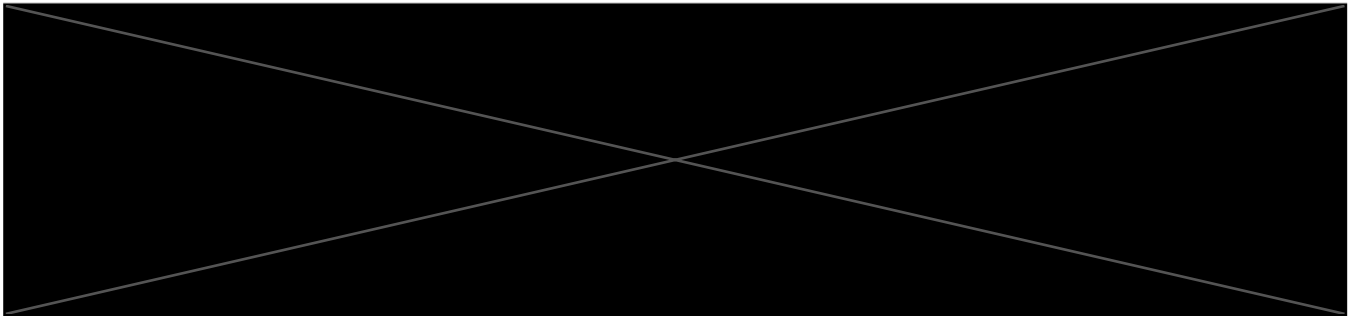


- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **VINQO Rechtsanwälte**, Bornberg 94, 42109 Wuppertal, Gz.: V-028202/25

gegen



wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht  aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.612,36 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.09.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Dokument unterschrieben
von: Ortner, Amtsgericht München
am: 02.06.2026 14:04

Betrag sofort vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 4.612,36 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte war als Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, gegen die Volkswagen AG mögliche Ansprüche des [REDACTED] im Rahmen des Diesel-Abgasskandals geltend zu machen. Die Klägerin ist dessen Rechtsschutzversicherin. Sie macht hier eine Schadensersatzforderung aus übergegangenem Recht geltend.

Am 30.11.2011 hatte der Versicherungsnehmer einen Pkw Skoda Octavia mit einem Motor des Typs EA 189 erworben. Später mandatierte er die Beklagte wegen etwaiger Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Abgasskandal. Die Beklagte versuchte zunächst am 27.11.2020, von der Klägerin Deckungsschutz für die vorgerichtliche und erstinstanzlich-gerichtliche Tätigkeit erhalten, was die Klägerin jedoch wegen Verjährung der Ansprüche ablehnte. Die Beklagte formulierte dann am 11.03.2021 eine neue erneute Deckungsanfrage im Hinblick auf Ansprüche aufgrund eines mittels Software-Updates für die Motorsteuerung nachträglich installierten Thermofensters. Hier erteilte die Klägerin eine Zusage. Am 17.03.2022 erteilte sie auch eine Deckungszusage für das Berufungsverfahren.

Die Beklagte erhob Klage auf Schadensersatz zum Landgericht Landshut. Dieses wies die Klage mit Urteil vom 03.02.2022 wegen Verjährung ab. Die Beklagte legte Berufung beim Oberlandesgericht München ein, nahm diese aber wieder zurück, so dass dem Versicherungsnehmer die Kosten auferlegt wurden. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Landshut vom 11.08.2022 wurden gegen den Versicherungsnehmer Kosten für beide Instanzen in Höhe von 1.639,00 € festgesetzt.

Die Klägerin leistete an die Beklagte für deren vorgerichtliche und gerichtliche Tätigkeit einen Betrag von 2.227,98.

Die Klägerin behauptet, neben den Zahlungen an die Beklagte auch 728,00 € Gerichtskosten und 1.656,39 € auf den Kostenfestsetzungsbeschluss geleistet zu haben.

Die erhobene Klage habe keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Vor dem 01.01.2018 entstandene Ansprüche seien bei Klageerhebung am 15.11.2021 bereits verjährt gewesen. Infolge der Pressemitteilung der Volkswagen AG vom 25.11.2015 und der flankierenden Berichterstattung und be-

hördlichen Maßnahmen sei nach der Rechtsprechung des BGH davon auszugehen, dass die Fahrzeugkäufer ab 2016 Kenntnis von den Rechtsverstößen gehabt haben mussten. Die Urteile des BGH vom 17.10.2020, VI ZR 739/20, und vom 29.07.2021, VI ZR 1118/20, wonach die Beklagte habe aufklären müssen, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Täuschung erlangt habe, um dann hierzu entsprechend vortragen zu können, habe die Beklagte ignoriert. Mit Urteil vom 15.09.2021, VII ZR 294/20, habe der BGH – ebenfalls noch vor Erhebung der hier streitgegenständlichen Klage – entschieden, dass grundsätzlich eine allgemeine Kenntnis über die anspruchsbegründenden Umstände seit September 2015 angenommen werden könne.

Die Entscheidungen des BGH zu § 852 BGB, VII ZR 365/21, VII ZR 396/21, VII ZR 679/21, VII ZR 692/21 und VII ZR 717/21 seien zwar noch nicht vor der Erhebung der streitgegenständlichen Klage vor dem Landgericht Landshut, zumindest aber vor der mündlichen Verhandlung schon veröffentlicht gewesen. Auch zuvor seien entsprechende auf § 852 BGB gestützte Klagen durch zahlreiche Oberlandesgerichte abgewiesen worden.

Dass eine vorgerichtliche Tätigkeit durch die Beklagte stattgefunden habe, werde bestritten. Eine solche sei jedenfalls von Beginn an aussichtslos gewesen und habe ausschließlich dem eigenen Gebührenerzielungsinteresse gedient.

Über die daher fehlenden Erfolgsaussichten der Klage und der etwaigen vorgerichtlichen Tätigkeit hätte die Beklagte den Versicherungsnehmer beraten müssen, der sich dann beratungskonform verhalten und den Klageauftrag nicht erteilt hätte. Es sei gerichtsbekannt, dass die Beklagte im Rahmen der industriellen Fallbearbeitung keine Beratung und Aufklärung des Sachverhalts vornehme; dass im vorliegenden Fall eine Beratung des Versicherungsnehmers stattgefunden habe, werde mit Nichtwissen bestritten.

Spätestens nach Ergehen der BGH-Entscheidung zu § 852 BGB hätte die Klage zurückgenommen werden müssen.

Eine Berufung hätte gegen das zutreffende Urteil des Landgerichts Landshut nicht eingelegt werden dürfen.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.612,36 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2025 zu zahlen..

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Forderung sei verjährt. Weder die vorgerichtliche Tätigkeit noch die Klage oder die Berufung seien offensichtlich völlig aussichtslos gewesen, sodass die Beklagte dem Versicherungsnehmer hiervon nicht unbedingt habe abraten müssen.

Wegen des weiteren tatsächlichen Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

1. Die streitgegenständlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten stellen für den Versicherungsnehmer einen Schaden dar, der kausal auf eine anwaltliche Pflichtverletzung der Beklagten zurückzuführen und daher gem. § 280 Abs. 1 BGB zu ersetzen ist. Der Anspruch ist gem. § 86 Abs. 1 VVG infolge Zahlung auf die Klägerin übergegangen.

a) Die Beklagte behauptet gar nicht, dass überhaupt eine vorgerichtliche Tätigkeit stattgefunden habe, obwohl dies bestritten und durch nichts belegt ist. Somit ist das hierfür erhaltene Honorar schon aus diesem Grund zurückzubezahlen.

Zudem erachtet das Gericht die Auffassung der Klägerin, dass jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Herausgabe der Pressemitteilung der Volkswagen AG vom 12.09.2018 mit einem Erfolg eines außergerichtlichen Tätigwerdens nicht mehr gerechnet werden konnte, als zutreffend. Für den hiesigen Gerichtsbezirk dürfte dies, jedenfalls speziell für die vorgerichtlichen Anschreiben der Kanzlei s bezüglich des Motors EA 189 in jenem Zeitraum, mittlerweile geklärt sein, vgl. Beschluss des Landgerichts München I vom 28.07.2025, Az. 30 S 5934/25. An jenem Verfahren waren sowohl die Prozessbevollmächtigten der Klägerin als auch die (sich dort selbst vertretende) Beklagte beteiligt, so dass die Entscheidung bekannt ist. Die Erstellung und der Versand eines etwaigen vorgerichtlichen Schreibens im hiesigen Verfahren – wenn überhaupt erfolgt – dürfte in

denselben Zeitraum fallen, in dem auch die vorgerichtliche Tätigkeit in jenem Verfahren stattfand. Der Sachverhalt wäre exakt derselbe. Somit bleibt es dabei, dass das Gericht für Diesel-Fälle gegen die Volkswagen AG ab 12.09.2018 von der fehlenden Erforderlichkeit und Zweckdienlichkeit der hier streitgegenständlichen vorgerichtlichen Anwaltstätigkeit – mangels Erfolgsaussicht – ausgeht. Dies gilt natürlich auch speziell in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die anschließende Klage wegen Verjährung abgewiesen wird. Die Beklagte hätte den Versicherungsnehmer auf den eingenommenen Standpunkt der Volkswagen AG hinweisen und von der vorgerichtlichen Tätigkeit abraten müssen. Dass der Versicherungsnehmer von einer entsprechenden Auftragserteilung dann abgesehen hätte, ist auch vor dem Hintergrund wahrscheinlich, dass er eben auch darauf hingewiesen hätte werden müssen, eine trotz Aussichtslosigkeit gewünschte anwaltliche Tätigkeit ggfs. selbst finanzieren zu müssen, mangels „Erforderlichkeit“ i. S. d. § 125 VVG. Die Beklagte behauptet auch in der Klageerwiderung nicht, dass es eine Beratung gegeben habe, sondern stört sich bloß daran, dass die Klägerin das Stattfinden einer solchen bestreitet.

b) Das Gericht teilt auch die Auffassung, dass die Beklagte infolge der Verjährung weder die Klage erheben noch Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hätte einlegen dürfen. Die Rechtsprechung des BGB zur allgemeinen Kenntnis der Fahrzeugkunden von den anspruchsbegründenden Umständen hinsichtlich des Motors EA 189 ab spätestens 2016 lag bereits vor. Hinsichtlich der Entscheidungen zu § 852 BGB lagen diese zumindest vor der mündlichen Verhandlung in dem erstinstanzlichen Verfahren vor und hatten sich diese durch die Tendenz der Oberlandesgerichte klar abgezeichnet, zumal die Voraussetzungen des § 852 BGB auch denklogisch nicht begründbar waren. Die Beklagte hätte die Erhebung der Klage unterlassen müssen, dies jedenfalls ohne vorherige zutreffende Beratung des Mandanten. Wie oben unter lit. a ausgeführt wird auch seitens der Beklagten keine Beratung behauptet, so dass also unstreitig eine solche nicht stattfand. Bei unstreitigem Sachverhalt brauchte die Klägerin hier auch ihren Sachvortrag nicht zu substantiieren. Auch hier ist anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer bei zutreffender Beratung von einer entsprechenden Auftragserteilung dann abgesehen hätte, auch vor dem Hintergrund des Risikos der Selbstzahlung (s. o., lit. a).

c) Den Beklagten trifft hier ein Verschulden zumindest in Form der einfachen Fahrlässigkeit. Der unter a) und b) dargestellte Geschehensablauf deutet darauf hin, dass die infolge der nicht veranlassten vorgerichtlichen Tätigkeit, der Klage und der Berufung entstandenen Gebühren für die Beklagte vorhersehbar und vermeidbar waren. Die maßgeblichen Entscheidungen hätte der Beklagten als Kanzlei, die sich auf ihre Expertise in Diesel-Abgasskandalfällen beruft, bekannt sein müssen.

d) Die Klägerin unterliegt auch nicht wegen der erteilten Deckungszusage einem Verzicht oder einer Verwirkung von Einwendungen. Die anwaltliche Beratungspflichtverletzung musste sie weder erkennen noch vorhersehen. Ein Rechtsschutzversicherer kann bei der Prüfung seiner Leistungspflicht zwar eine rudimentäre Prüfung der Schlüssigkeit des vermeintlich anspruchsbegründenden Sachverhalts vornehmen, ist aber in erster Linie auf zutreffende Informationen durch den Versicherungsnehmer und dessen Rechtsanwalt angewiesen. Ein Verlust der entsprechenden Einwendungen wäre nur anzunehmen, wenn die Beklagte der Klägerin bei der Einholung der Deckungszusage schon – pflichtgemäß – sämtliche Umstände geschildert hätte, aus denen sich ergab, dass die beabsichtigten vorgerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeiten aller Voraussicht nach keine Aussicht auf Erfolg haben würden, und die Klägerin dann trotzdem die Deckungszusage erteilt hätte.

e) Die bezahlten Kosten in Höhe von 4.612,36 € sind unter Schadensersatzgesichtspunkten somit zurückzuzahlen. Die Zahlungsflüsse zwischen den Parteien selbst sind nicht streitig. Dass darüber hinaus auch die Gerichtskosten und der Kostenfestsetzungsbeschluss bezahlt worden sein müssen, ist offenkundig. Nachdem eine Deckungszusage der Klägerin vorlag und durch diese auch die Kosten der Beklagten bezahlt wurden, gibt es keinen vernünftigen Grund zu der Annahme, der Versicherungsnehmer habe die restlichen Kosten selbst bezahlt. Und ohne Zahlung der Gerichtskosten hätten das Landgericht und das Oberlandesgericht den Rechtsstreit nicht durchgeführt bzw. hätte die Nichtzahlung auf den Kostenfestsetzungsbeschluss zu einer Mahnung an die Beklagte als rechtliche Vertreterin des Versicherten geführt.

2. Die Nebenforderungen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

3. Verjährung ist nicht eingetreten. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB. Nachdem das Urteil des Landgerichts Landshut am 03.02.2022 erging, konnte die Klägerin auch nicht vorher Kenntnis von den anwaltlichen Pflichtverletzungen der Beklagten erlangt haben. Die Verjährung wäre dann grundsätzlich Ende 2025 abgelaufen, jedoch durch die fristgerechte Einreichung der Klage Ende Dezember 2025 gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB i. V. m. § 167 ZPO rechtzeitig gehemmt. Die Zustellung der Klage erfolgte auch „demnächst“ i. S. d. § 167 ZPO.

II.

Hinsichtlich der Kosten beruht die Entscheidung auf § 91 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Voll-

streckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kagerer
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 01.06.2026

gez.
Ortner, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02.06.2026

Ortner, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle